

Jorge Sandrock und Carsten Berger

Verfassungsgebende Versammlungen: Lateinamerikanische Erfahrungen

Viele lateinamerikanische Länder haben in den letzten Jahren den Weg der Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung gewählt, um ihre Verfassungen zu reformieren. Die Wege, die dabei eingeschlagen wurden, sind vielfältig. Sie reichen von der legitimen Einberufung von verfassungsgebenden Versammlungen auf Basis der Verfassung und konstruktiver politischer Vereinbarungen, über die Genehmigung der verfassungsgebenden Versammlung durch den Obersten Gerichtshof, bis hin zum offenen Bruch mit der vorherigen Verfassung und der Schaffung von de facto Verhältnissen. Ein gemeinsamer Nenner besteht in den tiefgreifenden politischen und sozialen Krisen, die der Einberufung der verfassungsgebenden Versammlungen stets vorausgegangen waren.

Schlagwörter:

Verfassungsgebende Versammlungen - Kolumbien - Venezuela - Bolivien - Ecuador - Gewaltenkonflikt - Schwächung Rechtsstaat - Populismus

Verfassungsgebende Versammlungen: Lateinamerikanische Erfahrungen

|| Jorge Sandrock und Carsten Berger

Bei der Betrachtung der Verfassungen der lateinamerikanischen Länder fällt in Bezug auf die Ausübung der verfassungsgebenden Funktion auf, dass es unterschiedliche Mechanismen der Verfassungsänderung gibt. Obwohl gewisse gemeinsame Prinzipien der Verfassungsänderung augenscheinlich sind, ist die konkrete Ausgestaltung der Mechanismen stark von den jeweiligen landeseigenen politischen Erfahrungen, der jeweiligen Entwicklung ihrer Institutionen und republikanischen Traditionen geprägt.

Unter dem Gesichtspunkt ihrer Reformierbarkeit sind die lateinamerikanischen Verfassungen in der Regel starr und entsprechen im Rahmen der verfassungsgebenden Zuständigkeit einer „*Ideologie des demokratischen Rechtsstaates*“¹, weil die Macht, die Verfassung zu reformieren, kein Monopol eines Organs ist, sondern auf mehrere verteilt ist.

Die Analyse des Verfassungsrechts zeigt, dass einige der Verfassungen zwischen „Änderungsanträgen“, „Verfassungsreformen“ und der Verabschiedung einer völlig neuen Verfassung unterscheiden, die je nach Umfang der Verfassungsänderung unterschiedliche Mechanismen vorsehen.

Des Weiteren ist zu erkennen, dass es unterschiedliche Sicherungsmechanismen (sogenannte Einfrierklauseln²) gibt, deren Zweck es ist, zu verhindern, dass punktuelle politische Mehrheiten oder spezifische politische, soziale oder wirtschaftliche Umstände Verfassungsänderungen hervorrufen,

deren Umfang oder Auswirkungen langfristig nicht angemessen gewichtet sind.

Bei der Untersuchung der Merkmale der Verfassungen ist der Grad der Bürgerbeteiligung bei der Ausübung der konstituierenden Funktion ein Thema, auf welches sich das Interesse der öffentlichen und akademischen Debatte in den letzten Jahren besonders fokussiert hat.

Diesbezüglich werden die unterschiedlichen Systeme der Verfassungsänderung in verschiedene Kategorien unterteilt: Systeme ohne Mechanismen der Bürgerbeteiligung, mit außerordentlicher Beteiligung, Systeme regelmäßiger Beteiligung sowie hoher Partizipation.³

In Ländern mit partizipatorischen, beziehungsweise stark partizipatorischen Systemen⁴ finden sich Mechanismen der halbdirekten Demokratie wie die Volksinitiative und die Bürgerbeteiligung durch obligatorische Referenden. In einigen Fällen ist die Bürgerbeteiligung durch obligatorische oder fakultative Referenden vorgesehen.

Einige Länder betrachten Verfassungsänderungen durch eine verfassungsgebende Versammlung als einen normalen Weg der Verfassungsänderung, wobei die Regulierungen hinsichtlich ihrer Herkunft, Art, Inhalt oder Reichweite unterschiedlich sind. Einige Systeme betrachten dies als eine Form der Ausübung der ursprünglichen ver-

fassungsgebenden Gewalt, in der das souveräne Volk beschließt, sich ohne Einschränkungen auf der Ebene des positiven Rechts eine neue Verfassung zu geben. In einigen Fällen ist die verfassungsgebende Versammlung jedoch auch als Instrument im Rahmen der Ausübung der abgeleiteten verfassungsgebenden Gewalt vorgesehen. Was die Initiative zur Einberufung anbelangt, sehen die Verfassungen häufig die Initiative durch das Volk, die Initiative durch die Exekutive und des Gesetzgebers und sogar die Initiative durch Gemeinderäte vor⁵. In einigen Verfassungen ist wiederum die Notwendigkeit einer Verfassungsreform durch den Gesetzgeber als Voraussetzung für die Einberufung der Verfassungsversammlung festgelegt.⁶

Kennzeichnend für Lateinamerika ist, dass seine Länder die Möglichkeit der Einberufung einer verfassungsgebenden Ver-

sammlung sehr häufig ausüben. Grund für diese Gemeinsamkeit sind die tiefen politischen und sozialen Krisen, die der Ausübung dieser Funktion meist vorausgehen und sich in Lateinamerika bedauerlicherweise häufig wiederholen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass soziologische Faktoren Auswirkungen auf dieses Phänomen haben. Es ist typisch für Lateinamerika, anzunehmen, dass Probleme durch den Erlass von Rechtsnormen gelöst werden, anstatt den Fehler in der mangelhaften praktischen Umsetzung von Rechtsnormen zu erkennen. Die Wege, die die lateinamerikanischen Länder im Rahmen der Durchführung einer verfassungsgebenden Versammlung eingeschlagen haben, sind unterschiedlich. Man kann beobachten, dass in einigen Fällen lediglich die von der gegenwärtigen Verfassung vorgesehenen Be-

Übersichtstabelle: Bürgerbeteiligung bei der Ausübung der Verfassungsgebenden Gewalt in Lateinamerika

	Volksbegehren	Verfassungsgebende Versammlung	Zwingendes Referendum	Bedingtes Referendum	Freiwilliges Referendum	Keine Bürgerbeteiligung
Argentinien		X				
Bolivien	X	X	X			
Brasilien						X
Kolumbien	X	X			X	
Costa Rica		X				
Chile					X	
Ecuador	X	X	X			
El Salvador						
Guatemala	X	X	X			
Honduras						X
Mexiko						X
Nicaragua		X				
Panama	X	X	X	X		
Paraguay	X	X	X			
Peru	X			X		
Dom. Rep.						X
Uruguay	X	X	X			
Venezuela	X	X	X			

Quelle: Eigene Darstellung

fugnisse rechtmäßig ausgeübt wurden. In anderen Fällen waren die verfassungsgebenden Versammlungen das Ergebnis weitreichender politischer Vereinbarungen oder der Entscheidung des Obersten Gerichts, das diese genehmigte. Schließlich gab es Fälle von offenem Rechtsbruch und Konflikten zwischen den Staatsorganen sowie Verfassungsänderungen durch Schaffung von de facto Verhältnissen.⁷

Auch die Resultate fielen sehr unterschiedlich aus. Einigen Ländern ist es gelungen, institutionelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein angemessenes und nützliches Instrument für die politische und institutionelle Stabilität etablieren – mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen der sozialen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung. Der Mechanismus der verfassungsgebenden Versammlung wurde jedoch auch durch neue Formen des Populismus in Lateinamerika instrumentalisiert. Das Ergebnis dieser „staatlichen Neugründungen“ war die Schwächung der Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit sowie die massive Beeinträchtigung der Grundrechte.

Dieser Artikel wird einen kurzen Überblick über den Hintergrund, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie die Entwicklung der verfassungsgebenden Prozesse in vier Ländern der Region geben. Diese vier Erfahrungen sind einerseits repräsentativ für verschiedene Wege der Verfassungsgebung in Lateinamerika; andererseits spiegeln sie die großen Unterschiede der Ergebnisse von verfassungsgebenden Versammlungen im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie wider.

1. Der Fall Kolumbien: Verfassungsgebende Versammlung als Ergebnis einer umfassenden politischen Einigung⁸

In den 1980er Jahren geriet Kolumbien in eine tiefe soziale und politische Krise, die durch hohe Armutsraten, Gewalt, das Erstarren von bewaffneten Akteuren und den Drogenhandel ausgelöst wurde. Die organisierte Kriminalität der Drogenkartelle kontrollierte faktisch weite Gebiete Kolumbiens. Die Folgen waren zum einen die massive Verletzung von Menschenrechten, zum anderen die Korruption in öffentlichen Institutionen.

Während seiner Amtszeit (1986-1990) schlug Präsident Virgilio Barco einen Prozess für eine grundlegende Reform der Verfassung von 1886 vor. Obwohl die alte Verfassung während der langen Zeit ihres Bestehens mehreren Teilreformen unterzogen worden war, sprach sich Barco für eine tiefgreifende Reform aus, die als Grundlage für ein neues politisches System im Land dienen sollte. Obwohl die Verfassung von 1886 keine Möglichkeit der Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung als einen Mechanismus der Verfassungsänderung vorsah,⁹ wurde der Vorschlag des Präsidenten von den wichtigsten politischen Kräften, den Bürgern und dem Obersten Gericht begrüßt.

Die Suche nach Konsens unter den politischen Akteuren wurde auch von den Bürgern stark vorangetrieben. Anlässlich der Wahlen vom 11. März 1990 organisierte eine Studentenbewegung unter dem Titel „Wir können Kolumbien noch retten“ einen Aufruf zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung. Die Initiative „Siebter Wahlzettel“¹⁰ sprach sich für eine informelle Abstimmung aus, bei der die Bürger über das Abhalten einer verfassungsgebenden Versammlung entscheiden sollten. Zuvor hatte die nationale Wahlkommission angekündigt, dass sie die Stimmen zwar nicht zählen werde, aber dass sie auch nichts gegen eine Abstimmung unternehmen würde, wenn es sich lediglich um ein unver-

bindliches, informelles Votum handeln würde. Auf diese Weise unterstützten rund zwei Millionen Kolumbianer die Forderung, eine Verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, und gaben dadurch ein politisches Signal, welches jedoch keine rechtliche Bindungswirkung entfaltete.

Die breite Unterstützung, die die Bürgerinitiative erfuhr, motivierte Präsident Barco, unter Ausrufung des Ausnahmezustandes, das Dekret 927/90¹¹ zu erlassen.¹² Das Präsidialdekret stellte fest, dass die *„Vereitelung der Volksbewegung zugunsten des institutionellen Wandels die Institutionen schwächen würde“*, bestätigte in einer seiner Erwägungsgründe die informelle Abstimmung im März und forderte eine zweite, rechtlich bindende Volksabstimmung im Rahmen der Präsidentschaftswahlen im Mai 1990.

In seinem Urteil vom 24. Mai 1990¹³ ebnete der Oberste Gerichtshof den Weg für eine Abstimmung, indem er das Dekret 927/90 für verfassungsgemäß erklärte, da es die Willensäußerung des Souveräns, also des Volkes, fördere. Der Gerichtshof sprach sich des Weiteren für die Notwendigkeit institutioneller Reformen aus, die als Grundlage für das Dekret angeführt wurden. Dieses bestätigte, dass die Institutionen ihre Wirksamkeit dahingehend verloren hätten, den Problemen des Verlusts der öffentlichen Ordnung entgegenzuwirken, was somit eine Reform der Verfassung notwendig mache. Der Gerichtshof erklärte, dass die Verfassung die soziale Realität des Landes widerspiegeln solle und dass das Dekret dem Frieden dienen würde, da einige Guerillagruppen für den Fall der Einberufung der verfassungsgebenden Versammlung ihre Demobilisierung angekündigt hatten.

Bei dieser zweiten Abstimmung im Rahmen der Präsidentschaftswahl sprachen sich 88,89 Prozent der Wähler für die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung aus. Nach der Abstimmung begannen die Verhandlungen zwischen den vier wichtigsten politischen Kräften über den themati-

schen Rahmen und das Verfahren der Versammlung. Ergebnis der Vereinbarung war das Dekret 1926/90¹⁴, welches das Wahldatum und die Vorschläge für politische Vereinbarungen der Delegierten der verfassungsgebenden Versammlung enthielt.

Der Oberste Gerichtshof hat diesen letzten Erlass in einem historischen Urteilsspruch bestätigt.¹⁵ In seinem Urteil erkennt der Gerichtshof die völlige Freiheit bei der Festlegung der Tagesordnung an und stellt sicher, dass die Delegierten der verfassungsgebenden Versammlung sich absolut frei äußern können:

„Da die Nation die verfassungsgebende Gewalt ist und einen souveränen Charakter hat, von dem die anderen Gewalten abgeleitet werden, kann sie keine anderen Grenzen haben als die, die sie sich selbst auferlegt, noch können die konstituierten Gewalten ihre Handlungen überprüfen.“

Weiterhin brachte das Urteil die Absicht zum Ausdruck, die partizipative Demokratie zu maximieren und die finanziellen Garantien zu beseitigen, die das Dekret des Präsidenten als Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl der Mitglieder der Versammlung vorsah:

„... es muss sichergestellt werden, dass die „Demokratie“, die der Souverän anstrebt, indirekt ist und dass der Begriff „partizipativ“ darauf anspielt, dass er die Nation effektiv repräsentiert ...“

Unter diesen Voraussetzungen gingen die Kolumbianer am 9. Dezember 1990 zu den Wahlen, um die 70 Delegierten der verfassungsgebenden Versammlung zu wählen. Die Versammlungsmitglieder begannen die Sitzungen am 5. Februar 1991 und der neue Verfassungstext wurde am 4. Juli desselben Jahres verkündet.¹⁶

2. Der Fall Venezuela: Erklärung des Obersten Gerichts, mit der die Forderung nach einem konsultativen Referendum genehmigt wurde

Seit dem Beginn der 1980er Jahre erlebte Venezuela eine Krise, die auf der großen Abhängigkeit des Landes von Rohöleinnahmen basierte. Die Wohlstandserwartungen der Bevölkerung verschlechterten sich, die politischen Institutionen, die die bis dahin stabile venezolanische Demokratie aufrechterhalten hatten, verloren an Vertrauen. Gegen Ende der 1980er Jahre und zu Beginn der 1990er Jahre verschärfte sich die Krise, was zu schweren sozialen Unruhen und dem Versuch eines Militärputsches führte. Die 1994 beginnende schwere Wirtschaftskrise löste dann das Ende des so genannten „populistischen Systems der Elitenvereinbarungen“¹⁷ aus, welches seit vier Jahrzehnten in Venezuela installiert war.

In diesem Umfeld der tiefgreifenden politischen und institutionellen Krise wählten die Venezolaner am 8. Dezember 1998 den ehemaligen Militärputschisten¹⁸ Hugo Chávez Frías zum Präsidenten der Republik Venezuela. Im Rahmen des Präsidentschaftswahlkampfes hatte Chávez angekündigt, dass seine Regierung eine verfassungsgebende Versammlung mit dem Ziel der „Neugründung des Staates“ einberufen werde. Er erfüllte sein Wahlversprechen und rief als eine seiner ersten Amtshandlungen am 2. Februar 1999 ein konsultatives Referendum aus, damit die Bürger ihre Meinung zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung abgeben konnten.

Die Möglichkeit, eines konsultativen Referendums war in Artikel 181 des Gesetzes über das Wahlrecht und die politische Beteiligung (basic law on suffrage and political participation) ausdrücklich vorgesehen:

"Der Präsident der Republik, der Ministerrat oder der Kongress der Republik nach

gemeinsamer Sitzung der Kammern, die achtundvierzig Stunden vor dem Datum ihrer Realisierung einberufen sein muss, mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, oder eine Anzahl von nicht weniger als zehn Prozent (10%) der im Wahlregister eingetragenen Wähler, haben das Recht, ein Referendum einzuberufen, mit dem Ziel, die Wähler über Fragen von besonderer nationaler Bedeutung abstimmen zu lassen ...".

Problematisch war allerdings, dass die Verfassung von 1961 lediglich vorsah, dass an ihr Änderungen vorgenommen werden könnten; nicht hingegen war der Mechanismus einer verfassungsgebenden Versammlung vorgesehen, der die gänzliche Neufassung der Verfassung zur Folge hätte. Heftig diskutiert wurde folglich, ob es möglich sei, die Bürger über die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung entscheiden zu lassen, ohne dass die Verfassung zuvor um diesen Mechanismus ergänzt worden wäre.

Der Oberste Gerichtshof nahm hierzu in zwei Urteilen vom 19. Januar 1999 - Nrn. 17¹⁹ und 19 - Stellung und wies die Beschwerden von Bürgerorganisationen bzw. von einzelnen Bürgern zurück.

Der Gerichtshof betonte in seinem Urteil das Spannungsfeld, in welchem die vorgelegte Frage stand. Es handele sich dabei um einen konstitutionellen Konflikt zwischen dem Grundsatz der Volkssouveränität und dem Prinzip der absoluten Überlegenheit der Verfassung. Der Gerichtshof löste die Frage dahingehend auf, dass die absolute Macht nur dem Volkssouverän zustehen könne. Dementsprechend könne das Volk auch im Rahmen eines Referendums Entscheidungen treffen, die so in der Verfassung nicht vorgesehen seien. Des Weiteren richte sich der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Verfassung nur an die verfassungsmäßige (abgeleitete) Gewalt und nicht an die konstituierende Gewalt. Mit anderen

Worten, soweit das Volk als Souverän eine Entscheidung trifft und eine verfassungsgebende Versammlung dadurch herbeiführt, ist diese Versammlung nicht mehr an die alte Verfassung gebunden, da sie eine höhere Legitimität durch das Volk erfahren hat. Demgemäß machte der Gerichtshof den Weg für die Einberufung der verfassungsgebenden Versammlung vom frei.

Am 25. April 1999 fand das Referendum über die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung statt. Darin wurden zwei Fragen gestellt: In der ersten wurden die Bürger bezüglich der Einberufung einer nationalen verfassungsgebenden Versammlung befragt. Diese sollte den Staat transformieren und ein neues Rechtssystem schaffen, welches eine soziale und partizipative Demokratie ermöglichen würde. In der zweiten Frage mussten die Bürger den Grundlagen der verfassungsgebenden Versammlung zustimmen oder die Grundlagen ablehnen, welche von der Exekutive für die Einberufung vorgeschlagen worden waren. Hinsichtlich beider Fragen stimmten die Bürger überwiegend mit „Ja“, so dass eine Zustimmung von 87,75 Prozent bzw. 81,74 Prozent erreicht wurde. Die Wahlenthaltung betrug jedoch 62,35 Prozent der stimmberechtigten Bürger.

Am 25. Juli 1999 wurden die 128 Mitglieder der Versammlung gewählt, deren Sitzungen am 15. August begannen. Nach Abschluss der Ausarbeitung der neuen Verfassung konsultierte am 15. Dezember 1999 die verfassungsgebende Versammlung die Bürger in einem verbindlichen Referendum über die Genehmigung dieses Projekts. Das Ergebnis war eine Zustimmung von 71,19 Prozent mit einer Enthaltung von 53 Prozent der Wahlberechtigten. Die Verfassung Venezuelas trat am 20. Dezember desselben Jahres in Kraft.²⁰

3. Der Fall Bolivien: Ausübung der ursprünglichen konstituierenden Funktion als Mechanismus, der in der Verfassung vorgesehen ist

Seit dem Sturz von Präsident Sánchez de Losada am 17. Oktober 2003 herrschte in Bolivien eine schwere politische und soziale Krise, die von Forderungen der Bevölkerung nach grundlegender Veränderung geprägt war. In dieser Situation wuchs in der politischen Agenda der Parteien und Bürgerorganisationen die Idee einer verfassungsgebenden Versammlung. Die Möglichkeit der Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung war ausdrücklich in den Artikeln 4 und 232 der Verfassung von 2004 vorgesehen.²¹

In Artikel 4 hieß es: *„Das Volk berät und regiert durch seine Vertreter und durch die verfassungsgebende Versammlung, die Gesetzesinitiative der Bürger und das Referendum, die durch diese Verfassung geschaffen und gesetzlich geregelt sind.“*

In Artikel 232 der Verfassung hieß es: *„Die vollständige Reform der Verfassung des Staates ist die ausschließliche Befugnis der verfassungsgebenden Versammlung“.*

Der Nationalkongress hatte am 4. März 2006 einstimmig das Sondergesetz verabschiedet, das zwei Tage später von Präsident Evo Morales als Gesetz 3.364 „Sondergesetz zur Einberufung der verfassungsgebenden Versammlung“ verkündet wurde. Dieses Gesetz rief die Bolivianer auf, am 2. Juli desselben Jahres die Delegierten für die Versammlung zu wählen.

Artikel 3 des Gesetzes definierte den Charakter der verfassungsgebenden Versammlung mit der Aussage, dass *„sie unabhängig ist und die Souveränität des Volkes ausübt. Sie hängt nicht von den konstituierten Funktionen ab oder ist ihnen unterworfen. Ihr einziger Zweck ist die vollständige Reform der Staatsverfassung.“*

Des Weiteren legte das Gesetz in Artikel 24 eine einjährige Frist für die Ausarbeitung der neuen Verfassung fest. Nach Abschluss dieser Arbeit sollte der Text einem konstituierenden Referendum unterzogen werden. Gemäß Artikel 25 des Gesetzes musste der Verfassungstext von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Die verfassungsgebende Versammlung begann ihre Sitzungen am 6. August 2006 in der Stadt Sucre.

Nach ihrer Einrichtung spiegelte die verfassungsgebende Versammlung die tiefe politische Polarisierung und geografische Teilung des Landes wider. Der Konflikt zwischen Officialismus und Opposition konzentrierte sich auf die Debatte über den ursprünglichen oder abgeleiteten Charakter der Versammlung und über das Quorum der Annahme der Artikel der neuen Verfassung. Die Regierungspartei verteidigte den ursprünglichen Charakter, der es ermöglichen würde, das Ziel der Neubildung des bolivianischen Staates zu erreichen. Um dies zu erreichen, erklärten sie, dass die Billigung der Artikel der neuen Verfassung und der Berichte der Kommissionen dem Grundsatz der absoluten Mehrheit unterliegen müsse. Nur die Billigung des Textes der neuen Verfassung als Ganzes würde eine Zweidrittelmehrheit erfordern. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, sollte der Text direkt einem Referendum zur Entscheidung unterzogen werden.²²

Die Opposition wies ihrerseits darauf hin, dass die Befugnisse der verfassungsgebenden Versammlung vom Einberufungsgesetz abgeleitet und daher begrenzt seien, und dass für die Billigung jedes einzelnen Artikels der neuen Verfassung eine Zweidrittelmehrheit notwendig sei. Sie verteidigten den abgeleiteten Charakter der verfassungsgebenden Versammlung als Gewährleistung der Kontinuität des repräsentativen demokratischen Regimes.²³ Die Debatte um diese beiden Themen lähmte die Arbeit der Versammlung für mehrere Monate.

Nach der Lösung des Konflikts um das Quorum für die Billigung der Artikel des neuen Verfassungstextes, das auf zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung festgelegt wurde, war es offensichtlich geworden, dass es sehr schwierig war, Vereinbarungen zwischen der Opposition und der Regierungspartei zu erzielen. Im August 2007, also ein Jahr nach der Einberufung und nach Ablauf der Frist für die Ausarbeitung des neuen Verfassungstextes, hatten die Versammlungsmitglieder nur wenige Artikel des Verfassungstextes verabschiedet. Es war ein Beschluss des Nationalkongresses notwendig, die Frist bis zum 14. Dezember 2007 zu verlängern.

Im November 2007 beschloss die Versammlung, ohne Anwesenheit der Opposition, ihren Umzug in die Stadt Oruro. Die Sitzungen fanden nun auf einem Militärgelände mit nur 145 (Regierungsparteien und ihre Partner) der 255 Mitglieder umfassenden Versammlung statt, d.h. ohne Teilnahme der Opposition, jedoch begleitet von schweren zivilen Unruhen. Am 24. November wurden die Berichte der 21 Kommissionen der Versammlung angenommen. Nach einer kurzen Lektüre des Index und der Kapitel der Verfassung – und ohne den Text zu präzisieren – billigte die regierungstreue Mehrheit mit 136 Stimmen der 138 von ursprünglich 255 gewählten anwesenden Abgeordneten am 10. Dezember den von Präsident Evo Morales initiierten Verfassungsentwurf.

Die endgültige Verkündung des neuen Verfassungstextes wurde von zwei Referenden abhängig gemacht. Das Erste sollte über eine Gruppe kontroverser Artikel, über die die Delegierten keine Einigung erzielen konnten, und das Zweite über den Text als Ganzes entscheiden. Am 25. Januar 2009 wurde das Referendum abgehalten, um den Text der neuen Verfassung zu ratifizieren. Mit einer Beteiligung von mehr als neunzig Prozent der Wahlberechtigten erreichte die Zustimmung 61,43 Prozent der Stimmen. Die Verfassung des Staates Bolivien wurde am 9. Februar 2009 verkündet.²⁴

4. Der Fall Ecuador: ein Prozess des offenen Machtkampfes gegen die konstituierten Gewalten

Zwischen 1998 und 2006 erlebte Ecuador eine Phase großer Instabilität und einer tiefen politischen und sozialen Krise mit neun Präsidenten, von denen einige durch Amtsenthebung abgesetzt wurden.

Rafael Correa machte die Forderung nach einer verfassungsgebenden Versammlung – mit dem Ziel, den ecuadorianischen Staat neu zu gründen – zum zentralen Thema seiner Vorschläge im Wahlkampf. Gleichzeitig stellte seine Koalition „Alianza País“ bei den Parlamentswahlen im Oktober 2006 keine Kandidaten als Abgeordnete vor, was es ihm ermöglichte, den Kongress und die „Partitokratie“²⁵, die die Legislative repräsentierte, anzugreifen.

Im Verlauf der Einberufung kam es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Opposition, zwischen Exekutive und Legislative, zwischen dem Obersten Wahlgericht und dem Verfassungsgericht.

In der Verfassung von 1998 war die verfassungsgebende Versammlung nicht als ein Mechanismus der Verfassungsänderung vorgesehen. Allerdings erlaubte es Artikel 104 dem Präsidenten der Republik, ein Referendum gemäß den Bestimmungen des Artikels 283 einzuberufen – oder wenn es sich seiner Meinung nach um sonstige Fragen von wesentlicher Bedeutung für das Land handele.

Artikel 283 erklärte seinerseits: *„Der Präsident der Republik kann in dringenden Fällen, die zuvor vom Nationalkongress mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt werden müssen, der Volksabstimmung die Genehmigung von Verfassungsreformen vorlegen.“*

Auf diese Weise war der Präsident der Republik ermächtigt, ein Referendum in den Fällen einzuberufen, in denen *„Fragen von*

wesentlicher Bedeutung für das Land“, gemessen an den eigenen Maßstäben des Präsidenten bestehen, die jedoch keine Verfassungsreform zur Folge haben.

Am 15. Januar 2007, dem Datum seiner Amtseinführung, erließ Präsident Correa das Exekutivdekret Nr. 2, in dem er die Ecuadorianer aufrief, sich zu folgender Frage zu äußern:

„Genehmigen Sie die Einberufung und die Einsetzung einer verfassungsgebenden Versammlung mit Vollmachten gemäß dem beigefügten Wahlstatut, damit sie den institutionellen Rahmen des Staates umgestaltet und eine neue Verfassung erarbeitet?“

Auf diese Weise ergriff der Präsident die Initiative und rief entgegen den Bestimmungen der oben genannten Verfassungsnormen direkt ein Referendum aus. Des Weiteren schickte Correa eine Kopie des Dekrets an den Nationalkongress, und obwohl nicht ausdrücklich gefordert war, dass der Gesetzgeber die Dringlichkeit der Einberufung zur Verabschiedung von Verfassungsreformen – wie in der Verfassung vorgesehen – bewerten würde, stimmten die meisten Kongressabgeordneten dafür, dass diese Konsultation dringend erforderlich war. Dadurch wurde das Vorgehen des Präsidenten nachträglich legitimiert.²⁶

Allerdings führten einseitige Änderungen des Präsidenten an dem „Statut der Wahl, der Einrichtung und des Funktionierens der verfassungsgebenden Versammlung“ zu einem frühen Bruch zwischen der Exekutive und der Legislative. Dieser Bruch wurde durch die Tatsache vertieft, dass im Statut nicht ausdrücklich erwähnt war, dass die Vollmachten der verfassungsgebenden Versammlung nicht die konstituierten Funktionen beeinträchtigen.²⁷

Der Konflikt zwischen den Organen dehnte sich aus, als das Oberste Wahlgericht das von der Regierung einseitig geänderte Statut akzeptierte und zur Volksbefragung aufrief. Aufgrund dieses Vorgangs beschloss

der Kongress, die vier Mitglieder, die der Ausrufung zugestimmt hatten einem Untersuchungsausschuss zu unterziehen und den Präsidenten des Obersten Wahlgerichts zu ersetzen.

Obwohl die Einberufung eines Untersuchungsausschusses gegen Wahlgerichtsmglieder wegen der Verletzung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Befugnisse bei der Ausübung ihrer Funktionen im Einklang mit der Verfassung war,²⁸ bestand für die Absetzung des Präsidenten des Wahlgerichtes keine Befugnis, welche die Verfassung dem Kongress zuerkannt hätte. Aus diesem Grund beschloss das Oberste Wahlgericht, die 57 Abgeordneten, die die Entscheidung, den Präsidenten des Wahlgerichts zu ersetzen, genehmigt hatten, unter Berufung auf Artikel 155 des Wahlgesetzes zu entlassen.²⁹

In der Volksbefragung zur Einberufung der verfassungsgebenden Versammlung am 15. April 2007 setzte sich die Option „Ja“ mit 81,5 Prozent der Stimmen durch. Am 30. September desselben Jahres fand die Wahl der Mitglieder der Versammlung statt, bei der die regierungsnaher „Movimiento País“ fast zwei Drittel der Sitze erhielt. In den Monaten vor der Einrichtung der verfassungsgebenden Versammlung am 30. November konzentrierte sich die öffentliche Debatte auf die Auslegung des Geltungsbereichs des Statuts.

Nach der Installation der verfassungsgebenden Versammlung war diese Angelegenheit jedoch schnell erledigt. Die breite Mehrheit der Regierungspartei argumentierte damit, dass die Vollendung des öffentlichen Mandats zur Umgestaltung des institutionellen Rahmens des Staates sofort beginnen sollte. Ihre erste Entscheidung war die Auflösung des Nationalkongresses (Konstituierendes Mandat Nr. 1) und die Feststellung, dass ihre Entscheidungen nicht vor Gericht angefochten werden könnten. Artikel 3 der von der Versammlung nach ihrer Einsetzung erlassenen Verordnungen sah dementsprechend vor, dass „keine Entscheidung der konstituierenden Versammlung der Kontrol-

le oder Anfechtung durch eine der konstituierten Mächte unterliegt“.

Diese Beschlüsse verliehen der verfassungsgebenden Versammlung eine Aura der Allmacht. In der Praxis waren nicht nur die konstituierten Organe der verfassungsgebenden Versammlung untergeordnet, sondern die Verfassung von 1998 verlor komplett ihre Gültigkeit.

Die verfassungsgebende Versammlung hatte die Ausarbeitung des neuen Verfassungstextes im Juli 2008 abgeschlossen. Die Verfassung wurde am 28. September in einem Referendum mit 63,93 Prozent der Stimmen angenommen.³⁰

Die Verfassung trat mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20. Oktober 2008 in Kraft.

|| Jorge Sandrock

Jorge Sandrock, Jahrgang 1971, studierte Rechtswissenschaften an der Pontificia Universidad Católica de Chile und an der Universität Heidelberg (Legum Magister). Seit 2010 leitet er das Projekt Chile und das Regionalprojekt Union Lateinamerikanischer Parteien (UPLA).

|| Carsten Berger

Carsten Berger, Jahrgang 1989, studierte Rechtswissenschaften in Heidelberg, Warschau und München und ist Rechtsreferendar am Kammergericht in Berlin. 2018 absolvierte er ein Praktikum bei der Hanns-Seidel-Stiftung in Chile.

ANMERKUNGEN

- 1 Löwenstein Karl: Verfassungslehre (1959) S. 8
- 2 Dies kann bspw. bedeuten, dass die Reform nach einem Jahr vom Parlament bestätigt werden muss und im Falle der Versagung der Zustimmung nachträglich entfällt.
- 3 Siehe Übersichtstabelle „Bürgerbeteiligung bei der Ausübung der konstituierenden Funktion in Lateinamerika“.
- 4 Wir bezeichnen ein System, das die Volksinitiative, das Referendum und die konstituierende Versammlung als Mechanismen beinhaltet als „stark partizipativ“. Wenn

- einer dieser Mechanismen fehlt, wird das System als „partizipativ“ qualifiziert.
- 5 Siehe Artikel 348 der Verfassung Venezuelas und Artikel 375 der Verfassung Kolumbiens.
- 6 Siehe Artikel 30 der Verfassung von Argentinien und Artikel 289 der Verfassung von Paraguay.
- 7 Nach dem Staatsstreich von Präsident Fujimori im Jahr 1992 in Peru wurde der Nationalkongress aufgelöst. Eine verfassungsgebende Versammlung wurde einberufen, die eine Verfassung ausarbeitete, die von den Staatsbürgern durch ein Referendum im Jahr 1993 genehmigt wurde. Es war ein umstrittener Prozess, da Oppositionsparteien wie APRA von der verfassungsgebenden Versammlung fernblieben. Präsident Toledo zog 2001 die Unterschrift des ehemaligen Präsidenten Fujimori aus dem Verfassungstext zurück.
- 8 Ein weiterer Fall, in dem eine Verfassungsversammlung auf der Grundlage einer umfassenden politischen Einigung einberufen wurde, war Argentinien. Gemäß Artikel 30 der Verfassung der Argentinischen Republik wird die Verfassung durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung reformiert, deren Mitglieder von den Bürgern gewählt werden. Der Nationalkongress muss jedoch zuvor „die Notwendigkeit der Reform“ erklären; eine Erklärung, die die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtheit der Mitglieder beider Kammern haben muss. Was den Inhalt der Reform angeht, kann der Nationalkongress zwei Verfahren wählen: Das erste besteht darin, die Reformfragen zu ermöglichen, d.h. konkret auf die Angelegenheiten hinzuweisen, die der Diskussion des Reformkonvents vorgelegt werden. Das zweite Verfahren besteht in der vorherigen Vorbereitung eines Reformprojekts durch den Nationalkongress, das die Funktion des Verfassungskonvents einschränkt, sowie das zur Prüfung vorgelegte Projekt zu billigen oder abzulehnen.
- 9 In Artikel 218 der Verfassung von 1886 hieß es: „Die Verfassung, mit Ausnahme der Abstimmungsangelegenheiten in anderen Artikeln, kann nur durch einen Gesetzesentwurf reformiert werden, der zuerst vom Kongress in seinen ordentlichen Sitzungen erörtert und sodann gebilligt wurde ...“ Und Artikel 13 der Volksabstimmung von 1957: „Fortan können Verfassungsreformen nur durch den Kongress in der durch Artikel 218 der Verfassung festgelegten Weise durchgeführt werden.“
- 10 Am 11. März 1990 fanden Wahlen zu sechs verschiedenen staatlichen Ämtern statt: Gemeinderäte, Bürgermeister, Abgeordnete der Regionalparlamente, Vertreter des Repräsentantenhauses, Senatoren und Kandidat für die Präsidentschaft der Republik durch die Liberale Partei. Daher wurde der Ruf nach einem weiteren, „siebten Wahlgang“ laut. Der Vorschlag, diese Abstimmung einzuführen, wurde von Professor Fernando Carrillo in einem Presseartikel unterbreitet (El Tiempo, 18. Februar 1990).
- 11 Siehe: <http://www.suin-juriscol.gov.co/viewDocument.asp?id=1191574>
- 12 Durch das Dekret 1038 von 1984 wurde die öffentliche Ordnung im gesamten Staatsgebiet für gefährdet erklärt.
- 13 Siehe: [http://www.cortesuprema.gov.co/corte/wp-content/uploads/subpage/GJ/Gaceta%20Especial%20Sala%20Constitucional/GJ%20I%20\(1991\).pdf](http://www.cortesuprema.gov.co/corte/wp-content/uploads/subpage/GJ/Gaceta%20Especial%20Sala%20Constitucional/GJ%20I%20(1991).pdf)
- 14 Siehe: <http://www.suin-juriscol.gov.co/viewDocument.asp?id=1371701>
- 15 Siehe: [http://www.cortesuprema.gov.co/corte/wp-content/uploads/subpage/GJ/Gaceta%20Especial%20Sala%20Constitucional/GJ%20I%20\(1991\).pdf](http://www.cortesuprema.gov.co/corte/wp-content/uploads/subpage/GJ/Gaceta%20Especial%20Sala%20Constitucional/GJ%20I%20(1991).pdf)
- 16 Die Verfassung von 1991 beinhaltet in ihrem Artikel 376 den Mechanismus der verfassungsgebenden Versammlung: „Durch ein Gesetz, das von einer Mehrheit der Mitglieder beider Häuser verabschiedet wird, kann der Kongress entscheiden, dass die Bevölkerung in einer Volksabstimmung entscheidet, ob sie eine verfassungsgebende Versammlung einberuft. Die Periode und die Zusammensetzung werden durch das gleiche Gesetz bestimmt. Für die Einberufung der verfassungsgebenden Versammlung genügt die Zustimmung von einem Drittel der Wahlberechtigten. Die Versammlung muss durch direkte Abstimmung der Bürger in einer Wahl gewählt werden; die Wahl darf nicht gleichzeitig mit einer anderen Wahl verbunden werden. Nach der Wahl wird der Kongress für die Dauer der Verfassungsreform, während die Volksversammlung tagt, für eine festgelegte Dauer suspendiert. Die Versammlung gibt sich eigene Vorschriften.“
- 17 Rey Juan Carlos: La democracia venezolana y la crisis del sistema populista de conciliación, Revista de Estudios Políticos, Vol. 74, S. 565-566
- 18 Am 4. Februar 1992 versuchte eine Gruppe von Soldaten unter Führung von Oberstleutnant Hugo Chávez, Präsident Carlos Andrés Pérez zu stürzen. Im März 1994 wurde Chávez begnadigt, wobei er dies für seine politische Karriere ausnutzte und sich 1998 mit 56,2% der Stimmen bei den Präsidentschaftswahlen durchsetzte.
- 19 Urteil des Obersten Gerichtshofs in der politisch-administrativen Kammer vom 19. Januar 1999 bei der Entscheidung über den Auslegungsverlangen in Bezug auf Artikel 4 der Verfassung und Artikel 181 des Organisationsgesetzes über das Stimmrecht und die politische Beteiligung: Siehe Text in Revista de Derecho Público, No 78-80, Editorial Jurídica Venezolana (1999), pp. 55-73
- 20 Die aktuelle Verfassung Venezuelas sieht in ihren Artikeln 347 und 348 die konstituierende Versammlung als einen Mechanismus für Verfassungsänderungen vor: „Das Volk Venezuelas ist der Ursprung konstituierender Macht. Bei der Ausübung dieser Befugnis kann es eine nationale konstituierende Versammlung einberufen mit dem Ziel, den Staat zu transformieren, eine neue Rechtsordnung zu schaffen und eine neue Verfassung auszuarbeiten. Die Initiative zur Einberufung der Nationalversammlung kann vom Präsidenten der Republik im Ministerrat; der Nationalversammlung im Einvernehmen mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder; den Gemeinderäten durch die Abstimmung von zwei Drittel derselben; oder fünfzehn Prozent der registrierten Wähler im Zivil- und Wahlregister wahrgenommen werden.“
- 21 Seit 1826 hat das bolivianische Volk bei 16 Gelegenheiten die Möglichkeit der verfassungsgebenden Versammlung wahrgenommen.
- 22 Gamboa Rocabado, Franco: Historia Política de la Asamblea Constituyente (Konrad-Adenauer-Stiftung) (2009), S. 104
- 23 Gamboa Rocabado, Franco: Historia Política de la Asamblea Constituyente (Konrad-Adenauer-Stiftung) (2009), S. 104
- 24 Die gegenwärtige Verfassung des Staates Bolivien sieht in ihrem Artikel 411 die verfassungsgebende Versammlung als einen Mechanismus der Verfassungsänderung vor: „Die vollständige Reform der Verfassung oder die,

die ihre essenziellen Grundlagen, die Rechte, Pflichten und Garantien oder den Vorrang und einfache Verfassungsänderung betreffen, findet durch eine originär bevollmächtigte verfassungsgebende Versammlung statt, die durch den Volkswillen durch ein Referendum einberufen wird. Das Referendum wird von der Bürgerinitiative mit der Unterzeichnung von mindestens zwanzig Prozent der Wählerschaft initiiert; mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der plurinationalen gesetzgebenden Versammlung; oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Staates. Die konstituierende Versammlung wird sich für alle Zwecke selbst regulieren und der Verfassungstext muss mit zwei Drittel der Gesamtzahl ihrer anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Die Gültigkeit der Reform bedarf einer Zustimmung durch das Verfassungsreferendum.

- 25 Während der Kampagne benutzte Rafael Correa ständig das Konzept der „Partitokratie“, um die traditionelle politische Klasse anzugreifen und prägte andere Phrasen wie „lange neoliberale Nacht“ und „Bürgerrevolution“.
- 26 Salgado Pesantes Hernán: El proceso constituyente del Ecuador, Revista IIDH, Vol 47 (2008), S. 209
- 27 Salgado Pesantes Hernán: El proceso constituyente del Ecuador, Revista IIDH, Vol 47 (2008), S. 209
- 28 In diesem Zusammenhang gewährte Artikel 130 Nummer 9 der Verfassung dem Nationalkongress die Befugnis, „auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Nationalkongresses, des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Republik, der Staatsminister, des Rechnungsprüfers, des Staatsanwalts, des Bürgerbeauftragten, des Generalstaatsanwaltes; der Superintendenten, der Mitglieder des Verfassungsgerichts und des Obersten Wahlgerichts, während der Ausübung ihrer Funktionen und bis zu einem Jahr nach deren Abschluss, einen Untersuchungsausschuss einzuberufen.“
- 29 Eine Gruppe der entlassenen Abgeordneten reichte eine Verfassungsbeschwerde ein, die in erster Instanz angenommen und vom Verfassungsgericht bestätigt wurde. Letzteres legte fest, dass die Abgeordneten wieder in den Nationalkongress aufgenommen werden sollten. Der Nationalkongress, der sich nun auch aus Nachrückern der Abgeordneten zusammensetzte, entließ die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die den verfassungsrechtlichen Schutz zugunsten der abgesetzten Abgeordneten gewährt hatten und argumentierten, dass sie in erweiterten Funktionen seien.
- 30 Die aktuelle Verfassung von Ecuador sieht in Artikel 444 die verfassungsgebende Versammlung als einen Mechanismus der Verfassungsänderung vor: „Die verfassungsgebende Versammlung kann nur durch Volksbefragungen einberufen werden. Diese Konsultation kann vom Präsidenten der Republik, von zwei Dritteln der Mitglieder der Nationalversammlung oder von zwölf Prozent der *im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen beantragt werden. Die Konsultation muss die Wahlform der Vertreter und die Regeln des Wahlprozesses umfassen. Die neue Verfassung, die in Kraft treten soll, muss per Referendum mit der Hälfte plus einer der gültigen Stimmen angenommen werden.*“

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Bücher und Zeitschriftenartikel:

- Bejar Quispe, José (2013): Derecho Constitucional del Perú (Universidad Nacional de San Antonio)
- Bidart Campos, Germán (2007): Tratado Elemental de Derecho Constitucional (EDIAR)
- Brewer-Carías, Allan (1999): Poder Constituyente Originario y Asamblea Nacional Constituyente (Editorial Jurídica Venezolana).
- Brewer-Carías, Allan (2009), Reforma Constitucional, Asamblea Nacional Constituyente y Control Judicial Contencioso Administrativo. El Caso de Honduras (2009) y el Antecedente Venezolano (1999), Revista Estudios Constitucionales, Año 7 N° 2, pp. 317-353
- Gamboa Rocabado, Franco (2009): Historia Política de la Asamblea Constituyente (Konrad-Adenauer-Stiftung)
- López, Edmundo (1990): La verdadera constituyente (Librería el Profesional)
- Löwenstein, Karl (1959): Verfassungslehre (Siebeck)
- Renfer, Irene (2010): Democracia directa en Argentina, Uruguay y Venezuela, tres ejemplos de democracia directa en Latinoamérica (Prometeo Libros)
- Rivadeneira Vargas, Antonio (2001): Historia Constitucional de Colombia, (Editorial Bolivariana Internacional)
- Silva Bascuñan, Alejandro (2004): Tratado de Derecho Constitucional (Editorial Jurídica)
- Salgado Pesantes, Hernán (2008), El proceso constituyente del Ecuador, Revista IIDH, Vol. 47, pp. 205-223
- Schmitt, Carl (1928): Verfassungslehre (Duncker & Humblot)
- Rey, Juan Carlos (1991), La democracia venezolana y la crisis del sistema populista de conciliación, Revista de Estudios Políticos, Vol. 74, pp. 533-578

Verfassungstexte:

- Constitución Política de la Nación Argentina (1994)
- Constitución Política del Estado de Bolivia (2004)
- Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia (2009)
- Constitución Política de la República Federativa de Brasil (1988)
- Constitución Política de Colombia (1886)
- Constitución Política de Colombia (1991)
- Constitución Política de la República de Chile (1980)
- Constitución Política de Costa Rica (1949)
- Constitución de la República Dominicana (2010)
- Constitución de la República del Ecuador (1998)
- Constitución de la República del Ecuador (2008)
- Constitución de la República de El Salvador (1983)

- Constitución Política de la República de Guatemala (1986)
- Constitución de la República de Honduras (1982)
- Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos (1917)
- Constitución Política de la República de Nicaragua (1987)
- Constitución Política de la República de Panamá (1972)
- Constitución de la República del Paraguay (1992)
- Constitución Política del Perú (1979)
- Constitución Política del Perú (1993)
- Constitución de la República Oriental del Uruguay (1967)
- Constitución de la República de Venezuela (1961)
- Constitución de la República Bolivariana de Venezuela (1999)

Dieser Artikel ist 2018 in den Argumenten und Materialien der Entwicklungszusammenarbeit (AMEZ) 23 „Verfassung – Garant für Stabilität oder Spielball der Mächtigen?“ erschienen.

Impressum

ISBN	978-3-88795-555-7
Herausgeber	Copyright 2018, Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München Lazarettstraße 33, 80636 München, Tel. 089/1258-0 E-Mail: info@hss.de , Online: www.hss.de
Vorsitzende	Prof. Ursula Männle, Staatsministerin a.D.
Generalsekretär	Dr. Peter Witterauf
Leiterin des Instituts für Internationale Zusammenarbeit	Dr. Susanne Luther
Redaktion	Karin von Goerne Louise von Hobe Gelting Franziska Weichselbaumer Kontakt zur Redaktion: ijz@hss.de
V.i.S.d.P.	Thomas Reiner
Redaktionsschluss	25.06.2018
Druck	Hausdruckerei der Hanns-Seidel-Stiftung
Titelbild	Billion Photos /shutterstock.com

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Von dieser Einschränkung ausgenommen, sind sämtliche Teile, die als Creative Commons gekennzeichnet sind. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Namentlich gekennzeichnete redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Die Abgabe dieser Publikation erfolgt kostenfrei im Rahmen der Stiftungsarbeit der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Ein Verkauf oder eine sonstige gewerbliche Nutzung der von der Hanns-Seidel-Stiftung herausgegebenen Medien ist nicht gestattet.

Weitere Exemplare können über die Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstraße 33, 80636 München, E-Mail: publikationen@hss.de bezogen werden.

Alle Ausgaben der Publikationsreihe finden Sie unter folgendem QR-Code auch im Internet zum Lesen und Bestellen.

